

daher der Antrag des obgedachten, bei der Entscheidung dieser Frage nahe betheiligten Buchhändlers gerichtet. Die Regierung hat inzwischen die aus der Fassung der obangezogenen Verordnung abgeleiteten Bedenken nicht getheilt und sich über die angeregte Frage in einer Verordnung vom 5. Januar d. J. in folgender Weise ausgesprochen.

„*** ist der Meinung, die sächsische Gesetzgebung über Nachdruck huldige einer mißverstandenen Liberalität gegen Ausländer, indem sie auch letztere, wenn sie nur überhaupt nachweisen, daß in ihrer Heimath der Nachdruck verboten sei, gegen Nachdruck ihrer Werke ohne Unterschied, ob dieselben vor oder nach Erlaß des heimathlichen Nachdruckverbotes erschienen seien, unbedingt schütze und diese Auslegung des Gesetzes sei in der angezogenen Ministerial-Verordnung — 19. Juni, 4. Juli 1844 — festgehalten. Wäre dem aber so, so würde allerdings der Sachse dem Franzosen gegenüber im Nachtheil sein, da da dem französischen Gesetze vom 28. März 1852 keine rückwirkende Kraft beigelegt und daher in Frankreich der Vertrieb aller vor dem 28. März 1852 veranstalteten Nachdrucke sächsischer Verlagsartikel unbehindert ist.

Diese Meinung widerspricht aber dem Wortlaute des Gesetzes vom 22. Februar 1844. Paragraph 11 desselben sagt ausdrücklich, daß Ausländer nur in soweit Anspruch auf Schutz haben, als sie nachzuweisen vermögen, daß in ihrer Heimath hiesigen Angehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde. Dies ist der Grundsatz der vollständigsten Reciprocität. Der Ausländer hat nicht im geringsten mehr Schutz zu erwarten, als die Gesetze seiner Heimath dem Sachsen gewähren würden. Ist daher das französische Gesetz nicht rückwirkend, schützt man in Frankreich einen sächsischen Verleger nicht gegen den Vertrieb von Nachdruck seiner Artikel, welche vor dem 28. März 1852 erschienen sind, so wird es auch einem Franzosen jederzeit unmöglich sein, einen Antrag auf Verbot eines vor jenem Zeitpunkte diesseits veranstalteten Nachdrucks eines seiner Verlagsartikel aus §. 11 des Gesetzes zu begründen, denn er würde den dort verlangten Nachweis gleichen Schutzes der Sachsen in Frankreich eben nur bis zum 28. März 1852 zurückzuführen vermögen.

Die beiden Gesetze zusammen gewähren also gerade dasselbe praktische Resultat durch Anwendung des Reciprocitätsgrundsatzes, welches *** durch den Beitritt Sachsens zu dem französisch-hannoverschen Vertrage, welcher auch aus diesem Grunde diesseits nach Publication des französischen Gesetzes für völlig überflüssig erachtet worden ist, erreichen will. Hätte aber das französische Gesetz unbedingt rückwirkende Kraft, so würde man sich allerdings der vollen Anwendung des gesetzlichen Reciprocitätsgrundsatzes auch in diesem Falle nicht zu entziehen vermögen.

Die an die Kreisdirection zu Leipzig ergangene Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1844 konnte an diesem gesetzlichen Grundsatz nichts ändern, hat dies aber auch, wie sich bei näherer Ansicht derselben ergibt, nicht gewollt, denn ihr Gegenstand ist, keineswegs die Auslegung von §. 11, rücksichtlich der Ausdehnung des Ausländern zu gewährenden Schutzes — welche vielmehr der Beurteilung im einzelnen Falle vorbehalten bleibt — sondern die Auslegung von §. 13. Paragraph 13 spricht von den Vorräthen solcher Nachdrucke, welche bei Erscheinen des Gesetzes vorhanden sind und durch Abstempelung gegen Maßregeln geschützt werden sollen, selbst für den Fall, daß der Nachweis von einem Ausländer geführt würde, daß bereits früher in seiner Heimath die Bedingungen der Reciprocität bestanden hätten. Diese Maßregel konnte allerdings aus überwiegenden Gründen nur auf die der Publication des Gesetzes unmittelbar nachfolgende Zeit beschränkt werden und gerade darum, weil das Gesetz die Grundsätze des literarischen Eigenthums und der Reciprocität, beide unbedingt anerkennt und daher allerdings dem Ausländer, welcher für seine Heimath den Beweis des dort gewährten rückwirkenden Schutzes führen würde, diesen Schutz auch in

gleicher Weise gewähren mußte, davon nur jene Nachdrucke ausnehmend, welche erweislich — und dafür diene die Abstempelung — bereits vor Erlaß des Gesetzes, welches jene Grundsätze adoptirt, fertig oder begonnen waren.

Nach Erlaß des Gesetzes mußte bei jedem Sachsen die Kenntniß der Grundsätze desselben vorausgesetzt werden, daß er sich in Hinblick auf den Grundsatz der unbedingten Reciprocität mit der Gesetzgebung anderer Staaten vertraut machen und sowohl dadurch, als nach Befinden durch Verträge mit ausländischen Autoren, gegen etwaige Nachtheile schützen werde.

Nicht aber konnte letzteres dadurch geschehen, daß man, dem Principe entgegen, den Zeitpunkt, von welchem an Nachdrucke ausländischer Werke als verboten zu erachten seien, von dem rein zufälligen Umstande der Führung eines Nachweises nach §. 11 des Gesetzes abhängig machte. Wenn also auch jene Verordnung insoweit von einer rückwirkenden Kraft des Gesetzes spricht, so sagt sie doch nirgends, daß eine solche, Ausländern gegenüber weiter angenommen werde, als in jedem Falle aus der strengsten Reciprocität sich ergibt, ja die ganze Verordnung ist durchgängig im Geiste der beiden Hauptprincipien des Gesetzes, Anerkennung des literarischen Eigenthums und unbedingte Reciprocität im Verkehre mit dem Auslande, gehalten.“

Aus dieser Verordnung geht klar hervor, daß das Ministerium zwar auf der einen Seite den Grundsatz der strengsten Gegenseitigkeit festgehalten wissen will, auf der andern aber die Anerkennung des literarischen Eigenthums mit gleicher Entschiedenheit aufrecht erhält, unbekümmert um den aus dieser Anerkennung für seine Staatsangehörigen möglicher Weise entspringenden Nachtheile. Es geht dasselbe von der Ansicht aus, daß seit dem Erscheinen des Gesetzes bei jedem Sachsen die Kenntniß der Grundsätze desselben vorausgesetzt werden müssen und daß er sich in Hinsicht auf den Grundsatz der unbedingten Reciprocität mit der Gesetzgebung anderer Staaten vertraut machen, und sowohl dadurch, als nach Befinden durch Verträge mit ausländischen Autoren, sich gegen weitere Nachtheile geschützt haben werde. So anerkennenswerth diese Strenge der Grundsätze ist, so wenig werden dadurch alle Bedenken und die großen Schwierigkeiten beseitigt, welche sich bei der Anwendung derselben ergeben. Jeder Buchhändler weiß, daß, so lange in Frankreich das fremde Verlagsrecht noch keine gesetzliche Anerkennung gefunden hatte, es überaus schwierig, wenn nicht unmöglich war, mit dortigen Autoren Verlagsverträge abzuschließen. Einige pariser Verleger, die schon vor funfzehn Jahren den Versuch machten, sich mit deutschen Verlegern zu gemeinschaftlicher Herausgabe zu verbinden, haben bei den sächsischen Gerichten so wenig Schutz gefunden, daß sie sich nicht versucht finden konnten, diese Versuche zu erneuern. Fassen wir nun aber das Dekret vom 28. März selbst in das Auge, so ist darin allerdings einer rückwirkenden Kraft nicht gedacht, sie ist aber auch nicht ausgeschlossen, und diese Unbestimmtheit scheint eine absichtliche zu sein, um eine Triebfeder für Eingehung von Verträgen zu erhalten, so daß der sächsische Unterthan nichtsdestoweniger gegen die Angehörigen aller Staaten, welche darauf eingehen, im Nachtheil steht.

Nehmen wir an, es hat ein Sachse und ein Hannoveraner dasselbe französische Werk vor dem Erscheinen des Gesetzes nachgedruckt. Klagt der französische Originalverleger in Sachsen und beruft sich auf Art. 2 des Dekrets, wonach aller Verkehr mit Nachdruck ohne Einschränkung verboten ist, so muß in Folge des anerkannten Eigenthums und der strengsten Gegenseitigkeit dem sächsischen Nachdrucker, obgleich er etwas gesetzlich Erlaubtes gethan hat, der Vertrieb sofort untersagt werden. In Hannover ist demselben noch eine Frist von zwei Jahren zum Ausverkauf durch den Vertrag selbst gestattet, und die sächsische Regierung legt somit ihren Angehörigen größere Beschränkungen auf, als von Frankreich beansprucht werden.